

WP 09-14 SV 68/050

Beschlussvorlage

öffentlich

**Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2014 und 17.
Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt
Hilden vom 14.12.1995**

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2013
Rat der Stadt Hilden	18.12.2013

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2013	einstimmig beschlossen
Rat der Stadt Hilden	18.12.2013	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2014 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2014 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995. Hiermit wird mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 und § 2 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Gefäßgröße	Gebühren 2013	Gebühren 2014
Restmülltonnen		
660 l wöchentlich	1.755,60 Euro	1.795,20 Euro
770 l “	2.048,20 Euro	2.094,40 Euro
1.100 l “	2.926,00 Euro	2.992,00 Euro
40 l 14-täglich	53,20 Euro	54,40 Euro
60 l “	79,80 Euro	81,60 Euro
80 l “	106,40 Euro	108,80 Euro
120 l “	159,60 Euro	163,20 Euro
140 l “	186,20 Euro	190,40 Euro
240 l “	319,20 Euro	326,40 Euro
660 l “	877,80 Euro	897,60 Euro
770 l “	1.024,10 Euro	1.047,20 Euro
1.100 l “	1.463,00 Euro	1.496,00 Euro
Biotonnen		
120 l 14-täglich	12,00 Euro	12,00 Euro
240 l 14-täglich	24,00 Euro	24,00 Euro

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Abfallsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und wird auf 4,00 Euro festgesetzt.

Die Tonnentauschgebühr pro getauschte Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für den Tonnentausch vor Ort pro getauschte Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 10,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für das Rausziehen und Zurücksetzen von Müllcontainern wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 276,10 Euro pro Container bei wöchentlicher Leerung und 138,05 Euro pro Container bei 14-täglicher Leerung festgesetzt. Bei vier-wöchentlicher Leerung beträgt die Gebühr 69,03 € (Altpapiertonne).

Die Gebühr für den Sperrmüllexpress wird unverändert auf 40,00 Euro festgesetzt.
Ab einer dritten normalen Sperrgut anmeldung pro Kalenderjahr wird die Gebühr unverändert auf 20,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Bauschutt wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro je angefangene 100 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro je angefangene 100 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Laubsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 1,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für Sonderleerungen beträgt für Altpapiercontainer 8,32 Euro, für Restmülltonnen/gelbe Tonnen $\frac{1}{26}$ der aktuellen Gebühr.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen

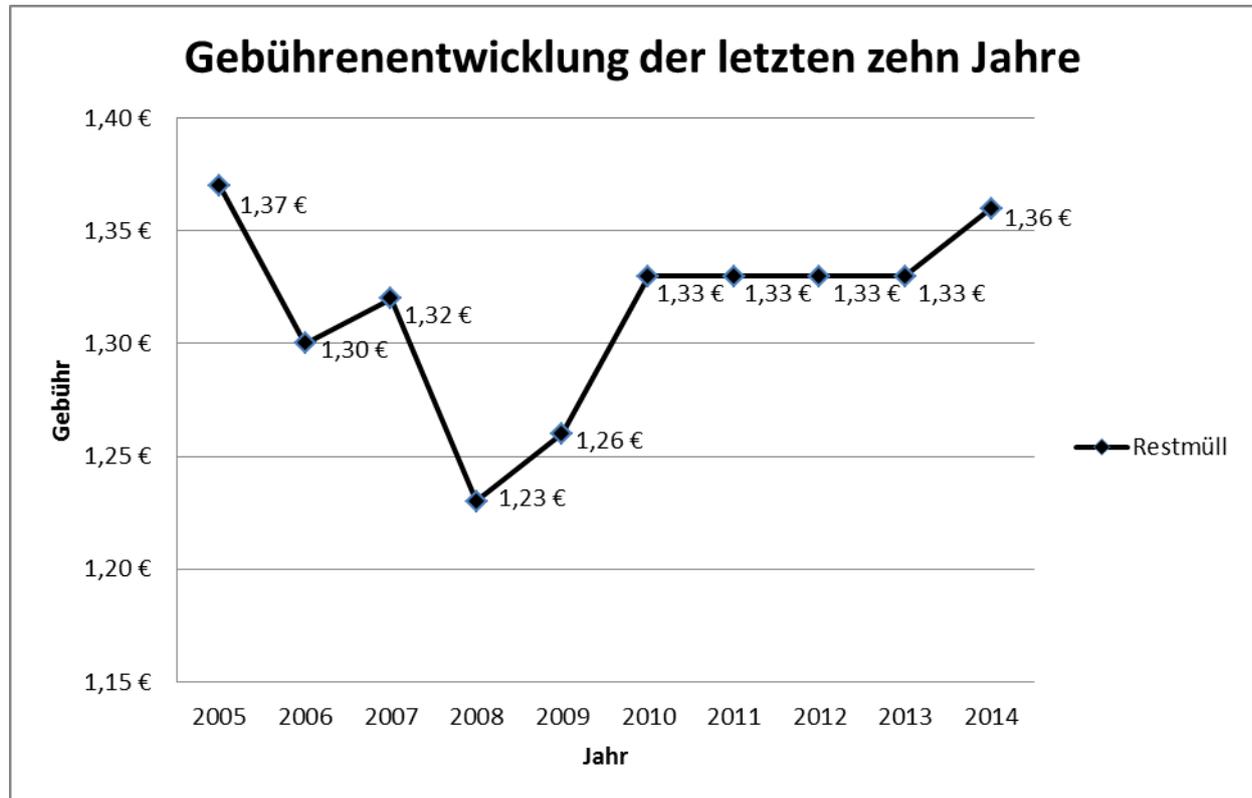
Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		Ja		
Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:		2014		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung
				(hier ankreuzen)
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer				
Gesehen Klausgrete				

Erläuterungen und Begründungen:

1. Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2014:

Nachdem die Gebühr vier Jahre lang bei 1,33 € pro Liter geblieben ist, steigt sie in 2014 auf 1,36 Euro pro Liter. Die Gebührenentwicklung soll mit Hilfe eines Diagramms dargestellt werden.



Vier Jahre blieb die Gebühr konstant. In 2014 steigt die Gebühr um +0,03 Euro auf 1,36 Euro pro Liter. Gestiegene Aufwendungen speziell für die Müllverbrennung können nicht kompensiert werden. Das Gesamt-Restmüllvolumen sinkt um 13.000 Liter.

1.1. Zur Gebühr für Biotonnen:

Für die Berechnung der Biotonnengebühr ergeben sich kaum Veränderungen. Die Personalkosten steigen um +4.467 Euro (+2,42 %). Allerdings sinken die Aufwendungen für Sachkosten um -7.466 Euro (-1,66 %). Die Kompostierungsentgelte bleiben unverändert.

Der Maßstab (Gesamt-Biotonnen-Volumen) steigt um +20.000 Liter, was sich aber nicht auf die Gebühr auswirkt.

Somit bleibt die Gebühr bei 0,10 Euro je Liter.

Die Entwicklung der Biotonnengebühr in den letzten Jahren kann wie folgt dargestellt werden:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gebühr pro Liter	0,11 Euro	0,11 Euro	0,11 Euro	0,11 Euro	0,10 Euro	0,10 Euro

1.2. Zur Gebühr für Restmüll:

Nach zahlreichen Gebührensenkungen und Gebührensteigerungen in den vergangenen Jahren, konnte die Gebühr von 2010 bis 2013 konstant gehalten werden. Für 2014 ergibt sich eine Gebüh-
rensteigerung von 0,03 Euro pro Liter (+2,26 %). Die Personalkosten steigen um +12.568 Euro und
das Verbrennungsentgelt um +90.000 Euro (+3,53 %). Die Anhebung des Entgeltes für die Rest-
müllentsorgung durch den Abfallwirtschaftsverband EKOCity wirkt sich gebührensteigernd auf die
Kreismischgebühr aus, so dass der Gebührentarif für Restmüll um 9,50 Euro auf 153,50 Euro pro
Tonne steigt (+6,60 %).

Die Aufwendungen für die Interne Leistungsverrechnung der Kfz-Unterhaltung sinken um -23.419
Euro (-4,46 %). Ursache dafür ist die Neuorganisation der Kfz-Werkstatt, wodurch mehr Reparatu-
ren eigenständig durchgeführt werden und nicht mehr an Fremdwerkstätten vergeben werden
müssen.

Die Aufwendungen aus der Internen Leistungsverrechnung anderer Ämter (z.B. ILV Gebührenver-
anlagung, ILV Personalbetreuung) steigen insgesamt um +14.149 Euro (+15,26 %), da auch die
letzten Verwaltungskostenbeiträge zukünftig über die ILV verrechnet werden.

Für die Altpapierabfuhr werden höhere Einnahmen als im Vorjahr erwartet (+5.000 Euro). Die Ein-
nahmen für die Altpapiersammlung orientieren sich am aktuellen Altpapierwert, der sich am EU-
WID orientiert.

Da die Betriebskostenabrechnungen 2011 und 2012 mit einem Überschuss abgeschlossen haben,
wird in der Gebührenbedarfsberechnung 2014 ein positives Ergebnis aus den Vorjahren von
163.273 Euro eingerechnet. Dies ist eine Steigerung von +15.415 Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Das Gesamt-Restmüllvolumen sinkt um 13.000 Liter.

Die gestiegenen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt +113.721 € (+2,24 %).
Die gestiegenen Erträge belaufen sich auf insgesamt +9.309 € (+1,60 %).

Insgesamt steigt der Gebührenbedarf um +104.412 € (+2,32 %). Unter Berücksichtigung der Ent-
wicklung des Gesamtmüllvolumens steigt die Gebühr um 0,03 Euro auf 1,36 Euro pro Liter (+2,26
%).

Die Entwicklung der Restmüllgebühr in den letzten Jahren kann wie folgt dargestellt werden:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gebühr pro Liter	1,26 Euro	1,33 Euro	1,33 Euro	1,33 Euro	1,33 Euro	1,36 Euro

1.3. Zu den sonstigen Gebühren

Verwaltungsseitig besteht keine Notwendigkeit, eine Änderung der sonstigen Gebühren vorzu-
nehmen.

Im Einzelnen sind dies die Gebühr für

- einen städtischen Abfallsack
- den Tonnentausch
- den Tonnentausch vor Ort
- das Rausziehen und Zurücksetzen von Containern
- den Sperrmüllexpress
- die dritte Sperrmüllanmeldung im Kalenderjahr
- die Annahme von Bauschutt
- die Annahme von Restmüllsäcken

2. 17. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

Dieser Sitzungsvorlage ist als Anlage der Entwurf der 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 beigefügt.

In § 1 dieser 17. Nachtragssatzung sind die Gebührensätze zu übernehmen, die der Rat aufgrund dieser Sitzungsvorlage beschließt und festsetzt.

Die Verwaltung empfiehlt, die 17. Nachtragssatzung in der vorliegenden Fassung mit vorstehender Maßgabe zu beschließen.

Anlagen:

1. 17. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
2. Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2014

In Vertretung
Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter

bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.795,20 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.094,40 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.992,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 €.
Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruch-

nahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.